

Klimaschutz - Sofortprogramm 2023

Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität in Stadt und Landkreis Hildesheim

Das hier vorgelegte Klimaschutzs Sofortprogramm bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, die direkt und in der Regel kurzfristig von Stadt und Landkreis auf den Weg gebracht werden können. Hierzu bedarf es des Willens der entsprechenden Institutionen, ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden! Mit entsprechenden Beschlüssen sollen Rat und Kreistag die im Sofortprogramm beschriebenen Maßnahmen manifestieren.

Da es sich hauptsächlich um Maßnahmen handelt, die erfolgen, wenn Weichen neu gestellt werden, halten sich mögliche Mehrkosten für Stadt und Landkreis bei Einzelmaßnahmen in Grenzen oder können sogar Einsparungen mit sich bringen. Bürgerinnen und Bürger werden finanziell nicht direkt belastet. Bereits mittelfristig ist sowohl für Stadt und Landkreis als auch für die Menschen, die von den Einzelpunkten betroffen sind, mit Einsparungen durch geringere Energiekosten zu rechnen, sowie mit wesentlich geringeren Kosten aus Klimafolgeschäden.

Die Dramatik des Klimawandels lässt es nicht zu, Schritte, die kurzfristig per Rats- oder Kreistagsbeschluss angegangen werden können, aufzuschieben, bis in derzeit noch nicht absehbarer Zeit ein Gesamtklimaschutzkonzept vorgelegt wird. Ob "Klimakippunkte" überschritten werden, entscheidet sich jetzt! Deshalb sind nicht existenziell notwendige treibhausgasverursachende Maßnahmen auch auf kommunaler Ebene möglichst sofort zu vermeiden. Durch das Sofortprogramm soll verhindert werden, dass klimaschädigende Entscheidungen, deren Auswirkungen weit in die Zukunft reichen, getroffen werden. Das Sofortprogramm stellt allerdings lediglich einen der notwendigen Schritte auf dem Weg zur Klimaneutralität dar. Es kann und soll ein umfassendes neues Klimaschutzkonzept für Stadt und Landkreis Hildesheim nicht ersetzen.

11 Punkte Sofortprogramm

I Bauen, Gebäude, Heizungen

1. Neu ausgewiesene Wohn- und Gewerbegebiete müssen klimaneutral (*Definition siehe Erläuterungen zu 1 + 2*) **sein**. Neue Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren, dies gilt insbesondere auch für den Flächenbedarf des ruhenden Verkehrs.

2. Neu zu errichtende Gebäude von Stadt und Landkreis müssen klimaneutral sein .

Hierzu zählen auch neu zu errichtende Gebäude von städtischen und kreiseigenen Wohnbaugesellschaften. Bei Wohnbaugesellschaften an denen Stadt oder Kreis nur Anteile halten, haben Stadt und Kreis darauf hinzuwirken, dass Klimaneutralität im Neubau erreicht wird.

3. Mindestens 30 % neuer Gebäude (siehe Punkt 1. und 2.) **sind in klimaschonender Bauweise zu errichten** (z.B. Bauten aus Holz, Lehm, Stroh, Recyclingbaustoffen). Der Anteil von 30 % wird für neue Gebäude bis 2033 auf 80 % erhöht. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

4. Auf Dämmstoffe, die auf Erdöl basieren (z.B. EPS oder XPS) **wird verzichtet**, ausgenommen bei erdberührten Bauteilen.

5. Abgängige Wärmeerzeugungsanlagen in Bestandsgebäuden der Stadt, des Kreises sowie städtischer und kreiseigener Wohnbaugesellschaften **werden durch solche ersetzt, die zu 100 % mit regenerativen Energieträgern versorgt werden**; alternativ durch Wärmepumpen oder durch den Anschluss an Nah-, bzw. Fernwärmenetze. Nach spätestens 10 Jahren sind auch Wärmepumpen und Wärmenetze ausschließlich mit regenerativen Energien zu versorgen. Dies gilt auch für kommunale Neubauten.

Sollte die Wärmeerzeugung wie vor beschrieben in Bestandsgebäuden technisch kurzfristig nicht möglich sein, gilt für diese eine Übergangsfrist von 5 Jahren. In diesem Zeitraum sind durch geeignete zusätzliche Maßnahmen an anderer Stelle CO₂- Äquivalenten in entsprechender Höhe einzusparen.

II Verkehr

6. Es werden seitens Stadt und Landkreis keine neuen Straßenbauprojekte mehr umgesetzt oder unterstützt. Ausbauten von Straßen von z.B. 2 auf 4 Spuren unterbleiben. Straßensanierungen, Fahrradwegebau und die zwingend notwendige Erschließung von neuen Baugebieten sind hiervon ausgenommen. Alle in Umsetzung begriffenen Straßenbauprojekte sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Beim Ausbau von Landes- und Bundesstraßen sowie bei Autobahnen im Gebiet des Landkreises wirken Stadt und Landkreis darauf hin, dass kein weiterer Neu- und Ausbau im vorgenannten Sinne erfolgt.

Das Tempo auf innerörtlichen Nebenstraßen wird generell auf 30 km/h begrenzt.

III Land- und Forstwirtschaft

7. Landwirtschaftliche Flächen von Stadt und Landkreis werden bei Neuverpachtung oder Pachtverlängerung nur noch für die ökologische Landwirtschaft bereitgestellt.

8. Stadt- und kreiseigene Waldflächen werden in Anlehnung an die Grundsätze der ANW (Arbeitsgemeinschaft naturgemäße Waldwirtschaft e.V.) bewirtschaftet.

IV Energieerzeugung

9. Neue Energieerzeugung durch städtische oder kreiseigene Energieversorger erfolgt zu 100 % regenerativ. Ein Ausstieg aus nicht regenerativ versorgten Energieerzeugungsanlagen erfolgt innerhalb von 10 Jahren.

V. Berichterstattung

10. Stadt und Landkreis Hildesheim berichten in ihren Ausschüssen zweimal jährlich über den Stand der Umsetzung des Sofortprogramms.

VI. Einbeziehung der anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden

11. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass auch die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden die 10 Punkte dieses Klimaschutzs Sofortprogramms beschließen.

Erläuterungen zu einzelnen Kernpunkten

zu 1 und 2 Bauen, Gebäude

Bevor neue Baugebiete ausgewiesen werden oder neu gebaut wird, sind alle sinnvollen Möglichkeiten der "doppelten Innenentwicklung" auszuschöpfen. Dies bedeutet die Nutzung vorhandener Siedlungsflächen unter Schonung von Grünflächen sowie die Nutzung vorhandener Gebäudesubstanz - Stichwort "graue Energie". Nur wenn ein unabweisbarer Bedarf belegt ist, darf neu gebaut und versiegelt werden.

Klimaneutralität im Sofortprogramm ist so definiert, dass Baugebiete und Einzelgebäude im Rahmen ihrer Strom- und Wärmeversorgung im Betrieb durch geeignete Maßnahmen (siehe nachfolgende Beispiele) Klimaneutralität gewährleisten. Die Klimaneutralität umfasst u.A. hier noch nicht die Erstellung der Baugebiete bzw. der Gebäude, den Verkehrssektor oder die in Gewerbegebieten erzeugten Waren. Letzteres bleibt dem neuen Klimaschutzprogramm des Landkreises und weiteren Entscheidungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene vorbehalten, die sicherstellen müssen, dass Niedersachsen und damit auch der Landkreis Hildesheim 2040 umfassend klimaneutral sind.

Das Erreichen der Klimaneutralität kann auf unterschiedlichste Weise erreicht werden (technologieoffen).

Beispiele:

- direkte Nutzung von Solarenergie (Fotovoltaik, Solarthermie)
- Nutzung von Nah- bzw. Fernwärme
- Bau von neuen Wind- oder Solaranlagen oder Erwerb von Anteilen an neuen Wind- oder Solarparks
- Geothermie
- Passivhausstandard oder Plusenergiehäuser
- Wärmepumpen
- zentrale Holzhackschnitzelheizanlagen, wenn Hackschnitzel aus einheimischen, zertifizierten Wäldern stammen
- Nutzung von Biogas

Die Klimaneutralität muss nachgewiesen werden.

zu 3 und 4 Bauen, Gebäude

Der Zielwert von 30 % klimaschonender Bauweise kann z.B. erreicht werden, indem 30 % der Gebäude vollständig aus entsprechenden Materialien gebaut werden oder indem in allen Gebäuden 30 % klimaschonende Baumaterialien verbaut werden. Der Anteil soll möglichst kontinuierlich erhöht werden, so dass langfristig weitestgehend auf nicht klimagerechte Baumaterialien im Neubau verzichtet wird.

Auf Dämmstoffe, die auf Erdöl basieren, z.B. EPS (expandiertes Polystyrol) oder XPS (extrudiertes Polystyrol) wird verzichtet. Erdberührte Bauteile sind z.B. Kellerwände, Bodenplatten, Fundamente.

zu 5 Heizen

Wärmepumpen und Nah- bzw. Fernwärmenetze können für einen Zeitraum von 10 Jahren genutzt werden, auch wenn diese derzeit noch nicht mit regenerativen Energieträgern betrieben werden.

zu 6 Verkehr

Der Neubau von Fahrradwegen wird ausdrücklich unterstützt. Ebenso Alternativen zum Individualverkehr und Güterverkehr auf der Straße. Stichworte: ÖPNV, Carsharing, Güter auf die Bahn usw.

zu 8 Forstwirtschaft

Bewirtschaftungsgrundsätze

- Vorratswirtschaft, d. h. Pflege des stehenden Vorrats nach der Devise „Das Gute bleibt stehen, das Schlechte fällt zuerst“
- Schonender Umgang mit den natürlichen Standortfaktoren (Waldboden), z. B. durch Dauer- und Mischwaldprinzip
- vorwiegend standortheimische Baumarten (dies sind in Deutschland meist Laubbaumarten)
- Aufbau mehrschichtiger Waldstrukturen durch einzelstammweise Nutzung (Plenterwald, Bäume von unterschiedlicher Dimension, Höhe und Alter), insbesondere durch kahlschlagfreie Wirtschaft
- waldverträgliche Schalenwildichten (Reduzierung von Verbiss- und Schälsschäden sowie der durch Schalenwild verursachten Entmischung und Baumartenverarmung)
- Verzicht auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
- Naturverjüngung wird zugelassen und gefördert